



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Aalen, Bopfingen, Ellwangen/Jagst, Heubach, Lauchheim, Lorch, Neresheim, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd und
- für die Gemeinden Abtsgmünd, Adelmansfelden, Bartholomä, Böbingen a. d. R., Durlangen, Ellenberg, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Hüttlingen, Iggingen, Jagstzell, Kirchheim a. R., Leinzell, Mögglingen, Mutlangen, Neuler, Obergröningen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Stödtlen, Täferrot, Tannhausen, Unterschneidheim, Waldstetten, Westhausen, Wört

folgende

- A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G -

über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen und Feiern

A. Entscheidung

1. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen, beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheimen oder Gemeindehäusern ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen, es sei denn, es liegt ein mit der zuständigen Ortpolizeibehörde abgestimmtes Hygienekonzept vor; in diesem Fall können private Veranstaltungen von bis zu 100 Personen zugelassen werden.
Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende außer Betracht.
2. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in privaten Räumen ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
3. Ausgenommen von den Regelungen in Ziffer 1 und Ziffer 2 sind private Veranstaltungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 - a. in gerader Linie verwandt sind,
 - b. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - c. dem eigenen Haushalt angehören,

4. einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder Partnerinnen oder Partnern.
5. Für den Fall, dass die Veranstaltung entgegen Ziffer 1 oder Ziffer 2 dennoch stattfindet, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 35 bezogen auf den Landkreis Ostalbkreis in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Ostalbkreis wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.ostalbkreis.de zusätzlich hinweisen.

Hinweise

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B. Begründung

1. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit einem starken, ggf. exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten, einher. Im Ostalbkreis sind die Fallzahlen stark angestiegen. Die Sieben-Tages-Inzidenz lag am 09.10.2020 noch bei 14,0/100.000 Einwohner und liegt am 16.10.2020 (Stand: 12:41 Uhr) bereits bei 35,0/100.000 Einwohner. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Häufig erfolgte eine Identifizierung des Infektionsgeschehens im Ostalbkreis insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppen- und Sportveranstaltungen. Weiterhin gibt es bereits erste Ausbrüche in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Eine Übertragung in Innenräumen ist zudem wahrscheinlicher als im Freien.

Der Beschluss von Bund und Ländern vom 29.09.2020 hebt hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen insbesondere Maßnahmen wie Beschränkungen für private Veranstaltungen zu erlassen sind.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten und schnellen Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Aufgrund der aktuell stark steigenden Infektionszahlen und des dargestellten Sachverhaltes bedarf es daher bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner einer zahlenmäßigen Beschränkung von privaten Veranstaltungen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO vom 16.10.2020 können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 28 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Ostalbkreis– Gesundheit - ist im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 IfSG zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Gefahr im Verzug beschreibt hierbei eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird.

Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Ostalbkreis ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Die Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden.

Durch die Zuständigkeit von 42 Ortpolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Ostalbkreis und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde. Der Ostalbkreis hat die zuständigen Ortpolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten.

Dem Ostalbkreis ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag, insbesondere Wochenenden mit privaten Veranstaltungen, ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen wird.

Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortpolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung mit Schreiben vom 16.10.2020 unterrichtet. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung geändert oder aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortpolizeibehörden getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Ostalbkreis bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Ostalbkreis ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Ostalbkreis die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Ist danach eine Infektion der Teilnehmer einer Veranstaltung wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Veranstaltung ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl an privaten Veranstaltungen auf 50 Personen in öffentlichen Räumen, in dafür angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen und auf 25 Personen in privaten Räumen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder das Anfertigen von Teilnehmerlisten oder die Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende hinge hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Die Teilnehmerzahl auf die zur Verfügung stehende Fläche zu begrenzen ist ebenfalls nicht

geeignet, denn es ist realitätsfern, dass die Teilnehmenden sich zu jeder Zeit gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen.

Es sind bei privaten Veranstaltungen üblicherweise gerade keine festen Sitzplätze vorgesehen und gewünscht, da gerade der Austausch in der Personengruppe beabsichtigt ist. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere, weil Veranstaltungen nicht generell verboten werden. Es verbleibt die Möglichkeit, Feierlichkeiten mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Außerdem besteht die Möglichkeit, private Veranstaltungen in öffentlichen Räumen bei Vorliegen eines Hygienekonzeptes auf bis zu 100 Teilnehmer zuzulassen. Darüber hinaus sind Feierlichkeiten, an denen ausschließlich der engste Familienkreis teilnimmt, nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung bereits von den Beschränkungen ausgenommen. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist allerdings bei privaten Veranstaltungen zu erwarten. Gerade bei privaten Feierlichkeiten besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße. Denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Typisch für private Veranstaltungen ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind private Veranstaltungen üblicherweise in besonderem Maße durch zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer

auf privaten Veranstaltungen typischerweise relativ hoch ist. Von privaten Veranstaltungen geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Bezüglich Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen wird auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Private Räume sind vielfach räumlich begrenzt, die Abstandsregeln können nicht eingehalten werden. Die Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in öffentlichen Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen Räume typischerweise größer sind als die privaten Räume. Dies ist infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigt die weitergehende Beschränkung der Teilnehmenden. Bei Veranstaltungen in Privaträumen besteht daher ein weitergehendes Regelungsbedürfnis. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass eine Organisation (z. B. Ansprechpartner), wie sie bei Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen vorliegt, bei Veranstaltungen in Privaträumen regelmäßig nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist die zulässige Anzahl der Teilnehmenden in diesem Bereich enger zu fassen als in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen.

Das Landratsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt und nicht geeignet, den Zweck der Kontaktbeschränkung zu erfüllen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden:

Gemeinde/ Stadt:	Behörde zuständige Stelle:	mit Sitz in:
Aalen	Stadtverwaltung Aalen	Aalen
Bopfingen	Stadtverwaltung Bopfingen	Bopfingen
Ellwangen	Stadtverwaltung Ellwangen	Ellwangen
Heubach	Stadtverwaltung Heubach	Heubach
Lauchheim	Stadtverwaltung Lauchheim	Lauchheim
Lorch	Stadtverwaltung Lorch	Lorch
Neresheim	Stadtverwaltung Neresheim	Neresheim
Oberkochen	Stadtverwaltung Oberkochen	Oberkochen
Schwäbisch Gmünd	Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
und für die Gemeinden:		
Abtsgmünd	Gemeindeverwaltung Abtsgmünd	Abtsgmünd
Adelmannsfelden	Gemeindeverwaltung Adelmannsfelden	Adelmannsfelden
Bartholomä	Gemeindeverwaltung Bartholomä	Bartholomä
Böbingen a. d. R.	Gemeindeverwaltung Böbingen a. d. R.	Böbingen
Durlangen	Gemeindeverwaltung Durlangen	Durlangen
Ellenberg	Gemeindeverwaltung Ellenberg	Ellenberg
Eschach	Gemeindeverwaltung Eschach	Eschach
Essingen	Gemeindeverwaltung Essingen	Essingen
Göggingen	Gemeindeverwaltung Göggingen	Göggingen
Gschwend	Gemeindeverwaltung Gschwend	Gschwend
Heuchlingen	Gemeindeverwaltung Heuchlingen	Heuchlingen
Hüttlingen	Gemeindeverwaltung Hüttlingen	Hüttlingen
Iggingen	Gemeindeverwaltung Iggingen	Iggingen
Jagstzell	Gemeindeverwaltung Jagstzell	Jagstzell
Kirchheim am Ries	Gemeindeverwaltung Kirchheim am Ries	Kirchheim am Ries
Leinzell	Gemeindeverwaltung Leinzell	Leinzell
Möggingen	Gemeindeverwaltung Möggingen	Möggingen
Mutlangen	Gemeindeverwaltung Mutlangen	Mutlangen
Neuler	Gemeindeverwaltung Neuler	Neuler
Obergröningen	Gemeindeverwaltung Obergröningen	Obergröningen
Rainau	Gemeindeverwaltung Rainau	Rainau
Riesbürg	Gemeindeverwaltung Riesbürg	Riesbürg
Rosenberg	Gemeindeverwaltung Rosenberg	Rosenberg
Ruppertshofen	Gemeindeverwaltung Ruppertshofen	Ruppertshofen
Schechingen	Gemeindeverwaltung Schechingen	Schechingen
Spraitbach	Gemeindeverwaltung Spraitbach	Spraitbach
Stödtlen	Gemeindeverwaltung Stödtlen	Stödtlen
Täferrot	Gemeindeverwaltung Täferrot	Täferrot
Tannhausen	Gemeindeverwaltung Tannhausen	Tannhausen
Unterschneidheim	Gemeindeverwaltung Unterschneidheim	Unterschneidheim
Waldstetten	Gemeindeverwaltung Waldstetten	Waldstetten

Westhausen	Gemeindeverwaltung Westhausen	Westhausen
Wört	Gemeindeverwaltung Wört	Wört

Aalen, 16. Oktober 2020

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

gez.
Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises